

Workshop IV – „Niedergelassene Ärztinnen und Ärzte“



Der Workshop IV hat in diesem Jahr das aktuelle Thema „Kooperation versus Korruption“ auf seine Agenda gesetzt. Eine große Anzahl an interessierten Teilnehmern folgte dazu den Impulsreferaten der eingeladenen Experten. So referierte der Vorsitzende Richter am Bundesgerichtshof, Dr. Rolf Raum, zur Entstehungsgeschichte der neuen strafrechtlichen Vorschriften, die durch das Gesetz zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen neu in das Strafgesetzbuch (StGB) aufgenommen worden und am 4. Juni 2016 in Kraft getreten sind. Die neuen §§ 299a und b StGB stellen die Bestechlichkeit im Gesundheitswesen

unter Strafe. Dadurch soll gewährleistet werden, dass heilberufliche Verordnungs-, Abgabe- und Zuführungsentscheidungen frei von unzulässiger Einflussnahme getroffen werden. Neben den arztpezifischen Konstellationen bei Kooperationen thematisierte Dr. Raum auch das Verhältnis der neuen Strafnorm zum Berufsrecht.

Anschließend stellte Ass. Jur. Christoph Heppekausen, Leiter der Stabsstelle II der Bayerischen Krankenhausgesellschaft, die Entwicklung aus der Perspektive der Bayerischen Krankenhäuser dar. Um die erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen Krankenhäusern und den niedergelassenen Ärzten weiterhin fortsetzen zu können, sei es aber in Einzelfällen notwendig, die bestehenden Kooperationen auf die neuen Regelungen hin zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Entscheidend sei in jedem Einzelfall die Beurteilung der Angemessenheit der Entgeltleistung. Dabei können unter anderem neben der GOÄ, die tariflichen Vorgaben und die einschlägigen Fallpauschalen als Vergleichsmaßstab herangezogen werden.

Die Workshop-Teilnehmer waren sich hierzu einig, dass eine unsachliche, allein zu Einsparungszwecken vorgenommene Senkung der Vergütung

nicht toleriert werden dürfe und allein die bestehende GOÄ im Rahmen der Privatautonomie als Maßstab herangezogen werden dürfe. Es muss möglich sein, Sondersituationen, wie zum Beispiel wirtschaftliche Anreize für ärztliche Leistungen in unterversorgten Gebieten, entgeltmäßig abbilden zu können. Resultierend aus der sich den Referaten anschließenden regen Diskussion herrschte Konsens darüber, dass die weitere Entwicklung abzuwarten sein wird. Die Ärzteschaft muss sich auch aktiv an tragfähigen Lösungen und an der Gesetzesauslegung beteiligen. Berufsrechtskonforme Kooperationen dienen ausschließlich der Patientenversorgung und stellen keine Verschleierung korruptiven Verhaltens dar.

Des Weiteren wurde das Sponsoring der ärztlichen Fortbildung im Hinblick auf die neuen Korruptionsvorschriften sowie die auch wettbewerbsrechtlich kritisch zu betrachtenden Kooperationen von krankenhauseigenen MVZ bis kurz vor Beginn der Auftaktveranstaltung des 75. Bayerischen Ärztetages behandelt, wofür die Vorsitzende im Namen des Ausschusses dankte.

*Dr. Marlene Lessel, Kaufbeuren,
Peter Kalb (BLÄK)*